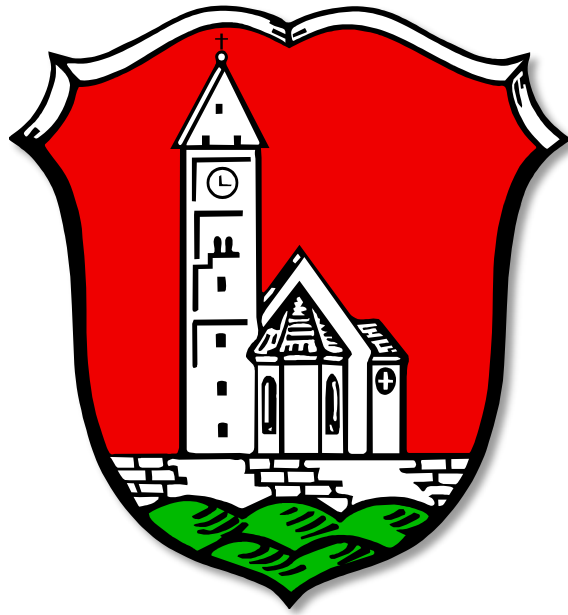


Stadt Stadtbergen



**Satzung über die
Sammlung und Verwertung
von Grünabfällen**

Inhaltsverzeichnis

Präambel	3
§ 1 Abfallverwertung	3
§ 2 Überlassungsrecht.....	4
§ 3 Anschluss- und Überlassungszwang	4
§ 4 Eigentumsübertragung	4
§ 5 Benutzung.....	4
§ 6 Gebühren.....	4
§ 7 Ordnungswidrigkeiten	4
§ 8 Anordnung für den Einzelfall.....	5
§ 9 Inkrafttreten.....	5

Satzung der Stadt Stadtbergen über die Sammlung und Verwertung von Grünabfällen

Auf Grund der Art. 3, 5 Abs. 1 und 7 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Bewirtschaftung von Abfällen in Bayern - Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz (BayAbfG) – vom 09.08.1996 (GVBl S. 396, 449, BayRS 2129-2-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.03.2019 (GVBl. S. 98) in Verbindung mit §§ 13 und 15 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen - Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) – vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20.07.2017 (BGBl. I. S. 2808), Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 sowie Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern – Gemeindeordnung (GO) – vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 26.03.2019 (GVBl. S. 98) und der Rechtsverordnung des Landkreises Augsburg zur Übertragung von Aufgaben der Abfallbeseitigung auf die kreisangehörigen Gemeinden vom 24.11.1980, zuletzt geändert durch Rechtsverordnung vom 24.07.2006, erlässt die Stadt Stadtbergen folgende Satzung:

Präambel

Die Stadt Stadtbergen verfolgt mit der nachfolgenden Satzung die Ziele der Abfallvermeidung, Schadstoffminimierung und der Abfallverwertung. Dabei soll das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt werden, insbesondere nicht dadurch, dass die Gesundheit der Menschen gefährdet und Wohlbefinden beeinträchtigt sowie Flora und Fauna schädlich beeinflusst werden.

§ 1 Abfallverwertung

- (1) Die Stadt Stadtbergen betreibt an der Wertachstraße im Orteilsteil Leitershofen eine Sammelstelle für die Anlieferung von Grünabfällen (Grüngutsammelstelle).
- (2) Grünabfälle, die angeliefert werden dürfen, sind:
 - a) Baum-, Strauch- und Heckenschnitt, Laub
 - b) Gras und Reste von Gartenpflanzen samt Wurzelballen
 - c) Äste von Bäumen bis zu einem Stammdurchmesser von 30 cm
 - d) Wurzelstöcke
 - e) Fallobst
- (3) Nicht angeliefert werden dürfen:
 - a) Erde, Aushub, Kies, Bauschutt
 - b) Stämme und Äste von Bäumen mit einem Durchmesser von mehr als 30 cm
- (4) Die Stadt Stadtbergen sorgt für die ordnungsgemäße Verwertung der Grünabfälle nach den abfallrechtlichen Bestimmungen. Die Stadt Stadtbergen bedient sich dabei privater Unternehmen.

§ 2 Überlassungsrecht

Die Grundstückseigentümer im Gemeindegebiet haben das Recht, ihre anfallenden Grünabfälle im Sinne von § 1 Abs. 2 dieser Satzung in der Grüngutsammelstelle anzuliefern und dort nach näherer Weisung abzulagern. Grünabfälle von außerhalb des Gemeindegebiets gelegenen Grundstücken können zurückgewiesen werden, insbesondere bei zu großer Anlieferungsmenge oder zu knapper Lagerkapazität der Sammelstelle.

§ 3 Anschluss- und Überlassungszwang

Die Grundstückseigentümer im Gemeindegebiet sind verpflichtet, ihre anfallenden Grünabfälle im Sinne des § 1 Abs. 2 dieser Satzung zur Grüngutsammelstelle zu bringen (Bringsystem) und der Stadt Stadtbergen zur weiteren Verwertung zu überlassen, soweit diese Abfälle nicht auf den Grundstücken ordnungsgemäß kompostiert oder nicht über die Bio- Abfalltonne des Landkreises Augsburg entsorgt werden können.

§ 4 Eigentumsübertragung

Das Eigentum an den Grünabfällen geht mit dem Ablagern auf der Sammelstelle in das Eigentum der Stadt Stadtbergen oder in das Eigentum desjenigen über, der auf Grund Vertrages gegenüber der Stadt Stadtbergen zur weiteren Behandlung der Grünabfälle verpflichtet ist.

§ 5 Benutzung

- (1) Die Anlieferung von Grünabfällen ist nur während der Öffnungszeiten der Grüngutsammelstelle möglich. Die Öffnungszeiten werden in ortsüblicher Weise amtlich bekannt gemacht. Die Ablagerung von Abfällen außerhalb der Öffnungszeiten oder außerhalb der Grüngutsammelstelle ist verboten.
- (2) Bei der Anlieferung und Ablagerung sind die Weisungen des von der Stadt Stadtbergen bestellten Aufsichtspersonals zu befolgen.

§ 6 Gebühren

Die Stadt Stadtbergen erhebt für die Benutzung der Grüngutsammelstelle Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 7 Abs. 1 Satz 1 BayAbfG in Verbindung mit Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer

- a) nicht zugelassene Stoffe nach § 1 Abs. 3 dieser Satzung in der Grüngutsammelstelle ablagert.
- b) Gartenabfälle außerhalb der Öffnungszeiten oder außerhalb der Grüngutsammelstelle ablagert (§ 5 Abs. 1 dieser Satzung).
- c) Anweisungen des von der Stadt Stadtbergen bestellten Aufsichtspersonals missachtet (§ 5 Abs. 2 dieser Satzung).

- d) den Vorschriften über den Anschluss- und Überlassungszwang nach § 3 dieser Satzung zuwiderhandelt.

§ 8 Anordnung für den Einzelfall

Die Stadt Stadtbergen kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Marktes Stadtbergen über Sammlung und Verwertung von Grünabfällen vom 16.11.2001 außer Kraft.

Stadtbergen, den 16.12.2019

Stadt Stadtbergen

Paulus Metz
Erster Bürgermeister